

# Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)

## Infoblatt PR-Verpflichtungen

Az.: 20-8400.02(MEPL III)

Anlage zum Zuwendungsbescheid des Förderprogramms:

- Landschaftspflegerichtlinie (LPR, B-E)
- Naturnahe Gewässerentwicklung
- Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Zusammenarbeit / Pilotprojekte
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung
- Naturparkförderung
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- LEADER**

im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans  
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)

## Auszug für den Bereich LEADER 2014-2020

### Gliederung

<b>1. Rechtsgrundlage</b> .....	2
<b>2. Gestaltung der Internetseite</b> .....	2
<b>3. Gestaltung des Informations- und Kommunikationsmaterials</b> .....	3
<b>4. Gestaltung der Erläuterungstafel während des Durchführungszeitraums</b> .....	3
4.1 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentliche Unterstützung.....	3
4.2 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentliche Unterstützung.....	3
<b>5. Gestaltung der LEADER-Plakette nach Abschluss der Durchführung</b> .....	3
<b>6. Technische Merkmale</b> .....	4
<b>7. Logos</b> .....	5

## **1. Rechtsgrundlage**

Die Begünstigten von MEPL III-Förderprogrammen und somit auch von LEADER müssen Auflagen zur Öffentlichkeitsarbeit (PR-Verpflichtungen) einhalten. Ziel der von der Europäischen Union geforderten Informations- und PR-Maßnahmen ist, den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des Vorhabens bekannt zu machen. Gleichzeitig soll mit der PR-Maßnahme auch das Engagement der Begünstigten für die nachhaltige Entwicklung von Ländlichem Raum, Landschaft und Landwirtschaft hervorgehoben werden.

LEADER ist Bestandteil des MEPL III. Nach dem MEPL III (Kapitel 15.3) und der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)<sup>1</sup> (Artikel 13 und Anhang III) und der Verordnung (EU) Nr. 669/2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 gelten zur Einhaltung der Informationsauflagen und Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Begünstigten (landwirtschaftliche Betriebe, Verbände, Unternehmen, Gruppen, Kommunen, LEADER-Aktionsgruppen) folgende Bestimmungen:

## **2. Gestaltung der Internetseite**

Wenn eine für gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besteht, hat der Begünstigte während des Durchführungszeitraums<sup>2</sup> des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER auf der Internetseite zu informieren, soweit eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens besteht.

Der Hinweis auf die ELER-Beteiligung umfasst eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, seiner Ziele und ggf. Ergebnisse. Dabei werden das EU-Logo, das Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das LEADER-Logo verwendet.

Diese Maßgabe gilt für alle Begünstigten (unabhängig von der Höhe des Förderbetrags).

Zudem ist ein Link (Hyperlink) zur Website der Europäischen Kommission, die den ELER betrifft ([http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm)), einzurichten.

Beispiel: Ein Begünstigter wirbt auf seiner gewerblich genutzten Internetseite für sein Lebensmittelgeschäft. Wenn er für eine Investition in dieses Geschäft eine Förderung aus dem Förderprogramm LEADER erhält, weist er im Internetauftritt auf die Förderung durch den ELER und LEADER mit den oben genannten Angaben hin.

<sup>1</sup> Die Kofinanzierung von LEADER erfolgt aus dem ELER.

<sup>2</sup> Der Durchführungszeitraum beginnt bei Investitionen mit dem Erhalt des Bewilligungsbescheids und endet mit der Auszahlung (Schlusszahlung) des Förderbetrags.

### **3. Gestaltung des Informations- und Kommunikationsmaterials**

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des vom ELER kofinanzierten Vorhabens (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Plakate, Werbeartikel) hat die / der Begünstigte auf der Titelseite auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER hinzuweisen.

### **4. Gestaltung der Erläuterungstafel während des Durchführungszeitraums**

#### **4.1 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung<sup>3</sup>**

Während der Durchführung eines Vorhabens, das mit mehr als 50.000 Euro aus LEADER öffentlich unterstützt wird, informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch Anbringen einer Erläuterungstafel mit einer Mindestgröße DIN A3 (mindestens laminiert). Die Erläuterungstafel enthält die in Ziffer 7 genannten Elemente und entspricht dem beigefügten Muster.

Die Erläuterungstafeln für die Projektträger sind beim Regionalmanagement der zuständigen LAG erhältlich.

#### **4.2 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentliche Unterstützung**

Abweichend von 4.1. beträgt bei sog. materiellen Investition, Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit mehr als insgesamt 500.000 Euro Fördermitteln aus LEADER die Mindestgröße der Erläuterungstafel DIN-A2 (mindestens laminiert). Die Erläuterungstafel enthält die in Ziffer 7 genannten Elemente und entspricht dem beigefügten Muster.

Die Erläuterungstafeln für solche Vorhaben sind von den Projektträgern in eigener Regie zu beschaffen.

### **5. Gestaltung der LEADER-Plakette nach Abschluss der Durchführung**

Generell gilt, dass nach Abschluss der Durchführung jedes investiven LEADER-Vorhabens, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss, die / der Begünstigte eine feste LEADER-Plakette (z.B. aus Plexiglas) grundsätzlich am geförderten Vorhaben an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen hat. Geeignet dafür ist beispielsweise der Eingangsbereich eines Gebäudes, der Betriebssitz oder eine Geschäftsstelle. Die Plakette ist für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Abschlusszahlung anzubringen. Sie hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Auch wird der Name der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) genannt, die das Vorhaben ausgewählt hat, und ein QR-Code abgebildet, der auf die Internetseite der LAG führt. Bei Investitionsvorhaben mit einer Höhe von über 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung ist zusätzlich die Bezeichnung des unterstützten Vorhabens auf der LEADER-Plakette zu nennen. Siehe hierzu auch die unter Ziffer 7 genannten Hinweise.

<sup>3</sup> Die "öffentliche Unterstützung" setzt sich zusammen aus dem ELER- und nationalen Kofi-Anteil sowie bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (Kommunen) aus deren Eigenanteil.

Für Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung bis 500.000 Euro ist die LEADER-Plakette beim Regionalmanagement der zuständigen LAG erhältlich. Bei Vorhaben, deren öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro beträgt, ist die LEADER-Plakette von den Projektträgern in eigener Regie zu beschaffen.

### **Konsequenzen bei Nichteinhaltung**

Für den Fall eines Verstoßes wegen Nicht- / Schlechterfüllung der PR-Verpflichtung wird der / die Begünstigte bei erster Feststellung zur korrekten Umsetzung aufgefordert. Wird trotz Abhilfeaufforderung weiterhin gegen diese PR-Verpflichtungen verstoßen, sind die Regeln für sonstige Auflagenverstöße anzuwenden, mit der Folge von Sanktionierungen je nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Wiederholung.

## **6. Technische Merkmale**

Informations- und Kommunikationsmaterial sowie Erläuterungstafeln und LEADER-Plaketten müssen folgende Merkmale erfüllen:

- Bezeichnung / Hauptziel des Vorhabens (nicht notwendig auf LEADER-Plaketten, wenn öffentliche Unterstützung des Investitionsvorhabens unter 500.000 Euro beträgt),
- das Logo der Europäischen Union zusammen mit der Bezeichnung *"Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete"*,
- das Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
- das LEADER-Logo Baden-Württemberg,
- den QR-Code der Internetseite der zuständigen LAG.
- Die Bezeichnung des Vorhabens und das Logo der Europäischen Union mit der Erläuterung zur Rolle der Europäischen Union müssen mindestens 25 % der Fläche auf den **LEADER-Plaketten** (bei Investitionsvorhaben über 500.000 Euro öffentliche Unterstützung) und **Erläuterungstafeln** einnehmen.
- Bei Investitionsvorhaben **unter 500.000 Euro öffentliche Unterstützung** müssen die Bezeichnung des MEPL III *„Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)“* und das Logo der Europäischen Union mit der Erläuterung zur Rolle der Europäischen Union mindestens 25 % der Fläche auf den **LEADER-Plaketten** einnehmen.

## 7. Logos

### Europäische Union

Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan / 80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow) zu verwenden.



Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmoniert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.



### Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Die Verwendung des Landeswappens und des Landeslogos mit dem Textzusatz Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für die Begünstigten im Rahmen des MEPL III liegt die Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg vor. Gestattet ist eine Abbildung und Verwendung, versehen mit einem deutlichen Hinweis



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

auf die Förderung durch das Land, ausschließlich für den geförderten Zweck und im Zusammenhang mit der vom Land Baden-Württemberg geförderten Maßnahme (im Rahmen der Verpflichtungen der Begünstigten bezüglich der Informations- und PR-Maßnahmen gemäß ELER-VO). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für das Wappenrecht zuständigen Innenministerium Baden-Württemberg (poststelle@im.bwl.de).

### LEADER



**Muster: Erläuterungstafel während der Durchführung am Beispiel Württembergisches Allgäu:**

Für Investitionsvorhaben im Rahmen von LEADER bei einer öffentlichen Unterstützung ab einer Höhe von über 50.000 Euro.

LEADER-Aktionsgruppe  
**Württembergisches Allgäu**

**Umnutzung ehemals  
landwirtschaftlicher Gebäude**




**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die  
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete**

**Vorhaben des  
Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum  
Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)**




**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Dieser Code führt Sie direkt zur Homepage der LEADER-Aktionsgruppe mit weiteren Informationen zum LEADER-Förderprogramm 2014-2020

**Muster: LEADER-Plakette nach Abschluss der Durchführung am Beispiel Württembergisches Allgäu:**  
Für Investitionsvorhaben im Rahmen von LEADER bei einer öffentlichen Unterstützung bis zu einer Höhe von 500.000 Euro.

**LEADER-Aktionsgruppe Württembergisches Allgäu**



**LEADER**



**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die  
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete**

**Vorhaben des  
Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum  
Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)**



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ